

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

1. der Frau N...,
2. des Herrn N...,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt S... -

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. Dezember 2016
- II-13 UF 201/16 -,

- b) den Beschluss des Amtsgerichts Bocholt vom 18. August 2016 - 16 F
15/16 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Eichberger
und die Richterinnen Baer,
Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 2. Mai 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist insbesondere unzulässig, weil hinsichtlich des behaupteten Gehörsverstoßes der Rechtsweg nicht erschöpft ist und im Übrigen der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde entgegensteht. Zwar haben die Beschwerdeführer eine Anhörungsrüge erhoben. Diese war jedoch offensichtlich unzureichend. Die Anhörungsrüge beschränkt sich auf den ersten vier Seiten auf eine weitgehend wörtliche Wiedergabe des Beschlusses des Oberlandesgerichts. Es folgen auf circa einer halben Seite abstrakte Rechtsausführungen. Die Anhörungsrüge fährt schließlich auf den letzten drei Seiten zu einem Sachverhalt fort, der offensichtlich nicht das streitgegenständliche Verfahren betrifft, sondern zwei nicht an dem Verfahren beteiligte Kinder namens M. und C.

1

Auch die Verfassungsbeschwerde bezieht sich in weiten Teilen nicht auf das von

2

den angegriffenen Entscheidungen allein betroffene Kind E. (geboren 2010), da oftmals pauschal von „die Kinder“ die Rede ist und wiederholt von F. statt von E. gesprochen wird. Dass es sich hier um eine schlichte Namensverwechslung handelt, ist angesichts der weiteren Umschreibungen des Kindes als „Kleinkind“ und „3-jährig“ nicht anzunehmen, da das hier betroffene Kind E. sechs Jahre alt ist. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht ausreichend begründet (§ 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG).

Ob die Verfassungsbeschwerde unter diesen Umständen einen Missbrauch darstellt (§ 34 Abs. 2 BVerfGG), soll hier dahinstehen. Jedenfalls genügt sie nicht entfernt den Anforderungen an eine zulässige Verfassungsbeschwerde.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Eichberger

Baer

Britz

3

4

5

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom
2. Mai 2017 - 1 BvR 645/17**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 2. Mai 2017 -
1 BvR 645/17 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/
rk20170502_1bvr064517.html](http://www.bverfg.de/e/rk20170502_1bvr064517.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20170502.1bvr064517